



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Oktober 2015  
(OR. en)

13057/15

COMER 132  
CFSP/PESC 660  
CONOP 129  
ECO 123  
UD 199  
ATO 62  
DELACTION 138

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Oktober 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 6823 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.10.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 6823 final.

Anl.: C(2015) 6823 final



Brüssel, den 12.10.2015  
C(2015) 6823 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 12.10.2015**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine  
Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der  
Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates müssen Güter mit doppeltem Verwendungszweck – d. h. Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden und/oder zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beitragen können – bei ihrer Ausfuhr aus der Europäischen Union, bei der Durchfuhr durch die Union und bei der Lieferung an einen Drittstaat infolge von Vermittlungstätigkeiten wirksam kontrolliert werden.

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ist die gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt, die in der Europäischen Union Kontrollen unterliegen – die „EU-Kontrollliste“. Über die kontrollpflichtigen Güter wird im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, des Wassenaar-Arrangements und des Chemiewaffenübereinkommens entschieden.

Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführte Liste muss auf dem neuesten Stand gehalten werden, um die uneingeschränkte Einhaltung internationaler Sicherheitsverpflichtungen sicherzustellen, Transparenz zu gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhrer zu erhalten und den Ausfuhrkontrollbehörden und den Wirtschaftsakteuren die Bezugnahme zu erleichtern. Hierzu muss regelmäßig eine aktualisierte und konsolidierte Fassung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 veröffentlicht werden.

Nach Artikel 15 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die EU-Kontrollliste im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen und Bindungen und deren Änderungen, die die Mitgliedstaaten als Mitglieder der internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge übernommen haben, zu aktualisieren. Artikel 15 Absatz 3 enthält außerdem die folgende Bestimmung: „Betrifft die Aktualisierung des Anhangs I Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die auch in den Anhängen IIa bis IIg oder in Anhang IV aufgeführt sind, werden diese Anhänge entsprechend geändert.“

Die derzeitige EU-Kontrollliste wurde zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1382/2014 der Kommission vom 22. Oktober 2014 unter Berücksichtigung der vor Ende 2013 von den Ausfuhrkontrollregimen verabschiedeten Änderungen der Kontrollliste aktualisiert. Infolge der im Jahr 2014 von den Ausfuhrkontrollregimen verabschiedeten Änderungen der Kontrolllisten ist nun eine erneute Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates erforderlich. Die vorliegende delegierte Verordnung enthält daher verschiedene Änderungen der EU-Kontrollliste, die die zu überwachenden Parameter, die technischen Definitionen und Beschreibungen sowie die Streichung oder Hinzufügung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck betreffen. Die Änderungen der EU-Kontrollliste in Anhang I erfordern ebenfalls Folgeänderungen der Anhänge IIa bis IIg sowie von Anhang IV.

Es sei daran erinnert, dass Artikel 9 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Regelung des Zugangs zum

öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde, von der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nicht berührt wird.

## **2. VOR DEM ERLASS DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN**

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zur Vorbereitung dieses delegierten Rechtsakts angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt. Die einschlägigen Dokumente wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt. Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ wurde auf der Sitzung vom 15. Mai 2015 konsultiert.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Durch die Verordnung (EU) Nr. 599/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 geändert, indem Artikel 15 Absatz 3 hinzugefügt wurde, durch den der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in den Anhängen I, II und IV zu aktualisieren.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.10.2015

### zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates müssen Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei der Ausfuhr aus der Union, der Durchfuhr durch die Union und bei der Lieferung an einen Drittstaat aufgrund der Vermittlungstätigkeiten eines in der Union ansässigen oder niedergelassenen Vermittlers wirksam kontrolliert werden.
- (2) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ist die gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt, die in der Union Kontrollen unterliegen. Über die kontrollpflichtigen Güter wird im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, des Wassenaar-Arrangements und des Chemiewaffenübereinkommens entschieden.
- (3) Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführte Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck muss regelmäßig aktualisiert werden, damit die uneingeschränkte Einhaltung internationaler Sicherheitsverpflichtungen sichergestellt, Transparenz gewährleistet und die Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhrer erhalten wird. Die im Jahr 2014 von den Ausfuhrkontrollregimen verabschiedeten Änderungen der Kontrolllisten erfordern nun eine erneute Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates. Um den Ausfuhrkontrollbehörden und den Wirtschaftsakteuren die Bezugnahme zu erleichtern, sollte eine aktualisierte und konsolidierte Fassung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 veröffentlicht werden.
- (4) In den Anhängen IIa bis IIg der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sind allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union festgelegt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1.

- (5) In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sind Genehmigungspflichten für bestimmte innergemeinschaftliche Verbringungen festgelegt.
- (6) Die Änderungen der EU-Kontrollliste in Anhang I erfordern Folgeänderungen der Anhänge IIa bis IIg sowie von Anhang IV für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die auch in den Anhängen IIa bis IIg sowie in Anhang IV aufgeführt sind.
- (7) Durch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, die Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I sowie die Anhänge IIa bis IIg und den Anhang IV im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen und Bindungen und deren Änderungen, die die Mitgliedstaaten als Mitglieder der internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge übernommen haben, durch delegierte Rechtsakte zu aktualisieren.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Anhänge I, II und IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 werden wie folgt geändert:

- (1) Anhang I erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Verordnung.
- (2) Die Anhänge IIa bis IIg erhalten die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.
- (3) Anhang IV erhält die Fassung von Anhang III der vorliegenden Verordnung.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12.10.2015

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
**Jean-Claude JUNCKER**